Der Bischof von Chur schreibt Joseph Wenzel von Liechtenstein betreffend den Pfarrer in Triesen und dessen unerlaubtes Weinausschenken, dass dieser sich gerechtfertigt hat und er dem Pfarrer inzwischen entsprechende Anweisungen erteilt hat. Ausf. Chur, 1751 Januar 29, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] Unsere freundwillige dienste und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen anvor. Durchlauchtigster fürst, besonders lieber herr und freund!<sup>1</sup>

Euer liebden haben in dero über unser vorhiniges ansinnen, womit die in mehreren stuckhen für fehlbahr eingeklagte geistlichen dero fürstenthums Liechtenstein nammhafft gemacht werden möchten, ruckbeliebten antwort von 17. lezt vorigen monat und jahrs herkommen lassen, wie sie darüber dero Oberambt<sup>2</sup> vernommen, dises aber aus allen nur den Triesner<sup>3</sup> pfarrer in specie wegen eines bey seinem pfrundguth erweiterten zauns und des weinschancks angezeiget habe. Gleichwie nun dise leztere anzeuge von der ersteren, womit die in dero fürstenthum befindliche geistlichkeit ohne ausnahm und zumahlen wegen mehr anderen übertrettungen denuncieret worden, sehr unterschieden, und endlichen auf den einzigen pfarrern zu Triesen wegen eines zauns und getrieben haben sollenden weinschancks hinausgehet. Also mögen [2] wir nicht verhalten, dass uns über die von gedachtem Oberambt so zerschiedenlich abgegebene anzeigen nicht wenig befrembten, und müssen uns beyfallen lassen, dises rühre von daher, weilen die beambte, wie schon von langen zeithen her, also noch dermahlen ein ander selbsten zuwider und in fortwühriger missverständnus leben, und einer disem, der andere jenem aus denen geistlichen wohl oder übel affectionieret ist. Indessen haben wir nicht umhin gelassen, über die wider den pfarrer zu Triesen eingekommene special-anzeige denselben zur verantwortung zu ziehen, welcher denn solche in neben findiger defensions-schrifft gehorsambst abgibet. Wir haben besser nicht thun können, als dieselbe euer liebden in originali zur einsicht einzusenden unerachtet nun an disem weder in einem noch dem ander eingeklagten stuckh eben nichts erhöbliches finden können, so ermanglen dannoch [3] nicht, dortendiger geistlichkeit per generalia sowohl all verbottenen weinschanckh zu untersagen, als derselben auch zu injungieren, dass sie sich weder in die ambts noch deren unterthanen geschäfften, wie ohnehin nicht ihres thuns seye, nichts melieren solle. Euer liebden annebens zu erweisung all angenehmer dienst gefälligkeiten so willig als bereith verbleibende.

Residenz, Chur<sup>4</sup>, den 29. Januarii 1751.

Von Gottes gnaden Joseph Benedict bischoff zu Chur, des Heyligen Römischen Reichs<sup>5</sup> fürst, herr zu Fürstenburg<sup>6</sup> und Fürstenau<sup>7</sup> etc.

Euer liebden Dienstwilliger Joseph Benedict<sup>8</sup> bischof zu Chur

## [4] [Dorsalvermerk]

AT-HAL, H 2638, unfol.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Fürstenburg in Burgeis (I) wurde im 13. Jahrhundert als Sitz der Fürstbischöfe von Chur erbaut.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schloss Fürstenau in Fürstenau (CH) war eine Residenz der Fürstbischöfe von Chur.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Joseph Benedikt von Rost (1696–1754) war ab 1729 Bischof von Chur. Vgl. Franz Xaver BISCHOF, Rost, Joseph Benedkit Freiherr (ab 1739 Graf) von; in: HLFL 2, S. 780.

Præsentato, 8. Februarii 1751.

Bischoff zu Chur überschickt die exculpation des dem Triesner pfarrer imputirten weinschanks und ausruckung eines zauns.

[Beilage: Schreiben des Pfarrers aus Triesen an den Bischof]

[1] Hochwürdigster, des Heiligen Römischen Reichs fürst.

Gnadigster herr, herr!

Wan euer hochfürstlich gnaden die verwiehrung und gegenstand allhiesiger herren beambten nit ehevor gnädigst bekant wäre, wurden höchst dieselbe solchen genuegsam erkennen aus deme, das selbe sich unterfangen, vor etwas zeit alle geistliche des fürstenthumbs Liechtenstein, weis nit in was zue beklagen. Da euer hochfürstlich gnaden aber in specie wissen wollen, wer selbe seyen, mich allein, als der in denen einkünpften das schlechtiste, denen beschwerden aber nach das gröste beneficium besize, beschuldet wegen eines bey meinem pfruendgut erweiteret sein sollenden zauns und des weinschancks. Warauf dan in aller unterthenigkeit gehorsambst antworte, das nachdeme von dem iezmahligen durchlauchtigsten regierenden, des Heiligen Römischen Reichs fürsten und herrn, herrn Joseph Wenzel fürsten und regierer des hauses von und zue Liechtenstein etc. auf euer hochfürstlich gnaden mir gnädigst interponierten vorwort auf die pfarrey Trisen gnadigst præsentiert, nachmahlen admittiert und investiert worden, dises beneficium, wie mäniglich bekant, sowohl in als ausser dem pfarrhof in dem äussersten ruin angetretten. Also zwar, das von meinen patrimonialien um selbigem widerum aufzuehelfen, mehr dan 1000 fl.9 theils zue erbauung <sup>2</sup>/<sub>3</sub> des pfarrhofs und ganzen stadels, als welhe vom fundament weg bauen lassen, und theils zue säuberung der pfruendgütter von stauden udn steinen, auch aufrichtung der zue boden gefallenen zäunen und mauren bevgetragen, weilen weder seiner durchlaucht, meinem gnädisten collatori, noch der gemeind hierinfahls beschwerlich seyn wollen.

Bey diser verbesserung habe endlich letsten Früeling bey einem pfruendgut ville stauden, so anstat eines zauns dienen sollen, [2] weilen sie aber zue weit in das gut hinein gewachsen, ausreuthen lassen und anstat derselben einen ordentlichen zaun machen lassen, dessen anfang gemacht auf eben ienem grund und stelle, wo vormahls der alte zaun angefangen, und sodan sochhen bis zue dem mit authentischen zeugen versehenen marckstein der schnuer nach fortgesezet, und von dem marckstein, so weiter bis ans end des guts den zaun auf der alten stelle fortgeführet und, damit sich niemand zue beklagen habe, samb hette durch ausreuttung der stauden der allgemein oder Landstrass præiudicieret, habe ich der gemeind vorgesezte solches zuevor angezeigt. Die dan alles damahlen vor aufrichtung des zauns beaugenscheinet, damahlen erkennet und nachmahlen widerum vor einem löblichen Oberambt bekennet, das ich weder der Landstrass noch allgemein nichts præiudierliches vorgenohmen habe. Wie dan auch keiner, so von der sachen beschaffenheit unpassioniert reden will, wird sagen können, das ich die limites übertreten und etwas verböseret habe. Wohl aber bekenne alle reitende, fahrende und gehende, das ich eben durch dise ausreutung der stauden sowohl im gut als Landstrassen, die Landstrassen mercklich verbesseret habe.

Einfolglich dise passionierte klag verdiente umso mehr mit aller ungnad angesehen zue werden, als ein löbliches Oberambt ansonsten obligiert wäre in abwesenheit serenissimi et gratiosissimi collatoris mich zue denfedieren, die güter helfen theils zue meliorieren und die verlohrne zue recuperieren, wan hierinfahls wäre von anderen angefachten worden und nit ohne grund mich beschulden, als hette den zaun erweiteret, da doch niemand mit wahrheits grund sagen kan, das von zihl und marcken abgewichen seye.

[3] Den weinschank betrefend hat zwar herr landtvogt mir ohne grund vorweysen derfen, samb hette an der kirchweihe 3 doublen von ausgeschenckten wein eingenohmen, ich aber kan behaubten, das von zeit eines ganzen jahrs (wo ich doch vill sagen will) ohne was ich samentlich verkaufet, nit 10 fl. bahres gelt eingenohmen habe, und dises zwar von leuthen, denen man

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gulden (Florin).

ehrenhalber, oder als guten freinden, weil das würtshaus von der kirchen eine viertl stund entfehrnet, ein glas wein reichen muess, ich laugne auch nit, da die einkünpften meines beneficii mehren theils in esuelentis et poculentis bestehen, das meinen arbeithern mit wein und korn vorhinein an die hand gehe, und selbe solches abverdienen lasse, dessen mich auch niemand verdencken würdet, suche hierdurch aber weder gewihn noch eine würthschafft zue treiben, weilen ich siehe, das die mehriste würth verderben und ein solches liederliches geschefft nit auf mich nehmen wolte, wan seine durchlaucht mir hierzue den wein schencken wolten. Das schönste diser klag ist, das man mich eben zue iener zeit beklaget, wo den vorräthigen alten und neven wein samenthafft in Schwaben, Schweiz und würthen im land verkaufft. Es hat nemlich der erfinder diser passionierten klagden gesucht, die geistliche bey seiner durchlaucht verächtlich zue machen, damit, wan sie allenfahls klagden, wie einige könten und auch solten anbringeten, nit gehört werden möchten. Dessentwegen auch gebetten, das der weinschanck ihro untersagt und sie sich weder in ambts noch deren unterthanen geschefften meliere. Allein bin ich beglaubt, das dises eine überflüssige cautela, zuemahlen den weinschanck betrefend wahret iedem kaum so vill bey gemeinen jahren, das er für sich selbsten genueg hat, hat einer was mehrers [4] mueß er den wein verkaufen, um andere nothwendigkeiten ihme anschaffen zu können, belangend die ambts und unterthanen gescheffte, seind seine durchlaucht zuevor schon von sambtlichen unterthanen mit unzahlbahren klägden behelliget worden, wäre also ein überfluss selbe zue repetieren, da man ohnedeme eine bäldiste remedur hofet, damit die justiz nit lenger leide, und die ärgernus verhüetet werde. Und dises ist, was euer hochfürstlich gnaden zue meiner verantwortung in all unterthenigstem respect mit grund der wahrheit vorstellen sollen. Zue all unterthenigstem respect mit grund der wahrheit vorstellen sollen, Zue hochfürstlichen hulden und gnaden, auch gnädigster protection mich unterthenigst empfehlend.

Euer hochfürstlich gnaden

Trisen, den 19. Januarii 1751

Gehorsambster dr. Anton Fritsch pfarrer